

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1950/2020
Amt/Aktenzeichen VI/61 26 - Neu B 84	Datum 30.10.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	12.11.2020	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1550/2020 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Südmole muss öffentlicher Raum bleiben
Mainz, 11.11.2020 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Der Begründungstext zum Antrag beschreibt exakt die Motivation, die sich wie in roter Faden durch die gesamte Planungsgeschichte des Zollhafens zog: Das Rheinufer muss öffentlich zugänglich bleiben - sowohl das steinerne Ufer auf der Südmole als auch das grüne Ufer entlang der Nordmole und der LOOP, d. h. der Weg rund um das Hafenbecken, ergänzt durch die Fußgängerbrücke zwischen Nord- und Südmole.

Diese Verpflichtung hat sich die Stadt Mainz auch durch den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "N 84" selbst gegeben. Der Bebauungsplan verkörpert den Planungswillen des Stadtrates. Die Südmole ist als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich" festgesetzt. Der mit der Zollhafengesellschaft (ZM) geschlossene städtebauliche Vertrag legt fest, dass die ZM die Fläche herstellt und dann in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt überführt. An diesen Grundsätzen hat sich nichts geändert.

Natürlich muss die Nutzung so erfolgen, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird und Vandalismus und Verschmutzung unterbleiben. Für ein konfliktfreies Nebeneinander von Freizeitnutzung und Wohnnutzung sind gegenseitige Rücksichtnahme und eigenverantwortliches Handeln unabdingbar.